



**Tausch- und Abtretungsvertrag über
Forderungen und Wertpapiere -
Deutsche Balaton Aktiengesellschaft /
MARNA Beteiligungen AG**

Heidelberg

Beurkundet am **04.12.2023**

- vierten Dezember zweitausenddreißig -

Vor mir,

Christian Weißer
Notar in Heidelberg

sind heute in meinen Amtsräumen gleichzeitig anwesend:

1. **Herr Yannick Wendt**,
geboren am 17.02.1989,
geschäftsansässig Ziegelhäuser Landstraße 3
in 69120 Heidelberg
Persönlich bekannt

handelnd nicht für sich, sondern aufgrund notarieller Vollmacht, die bei Beurkundung in Ausfertigung vorgelegt und von der eine Abschrift beigefügt ist, deren Übereinstimmung mit der Ausfertigung hiermit beglaubigt wird, auf Rechnung von und für



Deutsche Balaton Aktiengesellschaft
mit dem Sitz in Heidelberg

Postanschrift: 69120 Heidelberg, Ziegelhäuser
Landstraße 3

Registernummer: HRB 338172, Amtsgericht Mannheim
- nach Angabe auf eigene Rechnung handelnd -

2. Herr **Hansjörg Plaggemars**,

geboren am 27.06.1970,

geschäftsansässig Ziegelhäuser Landstraße 3
in 69120 Heidelberg

Persönlich bekannt

handelnd nicht für sich, sondern als einzelvertretungsbe-
rechtigter Vorstand auf Rechnung von und für

MARNA Beteiligungen AG mit dem Sitz in Heidelberg

Postanschrift: 69120 Heidelberg, Ziegelhäuser
Landstraße 3

Registernummer: HRB 733526, Amtsgericht Mannheim
- nach Angabe auf eigene Rechnung handelnd -

Aufgrund Einsicht vom 04.12.2023 in das nachgenannte
Registerblatt bescheinige ich, der Notar, dass dort die

MARNA Beteiligungen AG mit Sitz in Heidelberg
(HRB 733526, Amtsgericht Mannheim)

eingetragen ist und vertreten wird durch

Herrn **Hansjörg Plaggemars** als

einzelvertretungsberechtigter Vorstand

Jeder Beteiligte erklärt für sich, keine "politisch exponierte
Person" im Sinne des GWG zu sein oder einer solchen



nahezustehen. Den Erklärungen der Beteiligten entsprechend beurkunde ich was folgt:

TAUSCH- UND ABTRETUNGSVERTRAG

§ 1 Tausch- und Abtretungsvertrag

Die Deutsche Balaton Aktiengesellschaft und die MARNA Beteiligungen AG schließen hiermit die als Anlage zu dieser Niederschrift genommene Vereinbarung (**Tausch- und Abtretungsvertrag**). Diese wiederum enthält folgende informatorische Anlagen, welche zu Nachweiszwecken beigelegt sind:

Anlagenübersicht

Anlage	Inhalt
Anlage 1	Begebungs- und Zeichnungsvertrag
Anlage 2	Anleihebedingungen der Inhaberschuldverschreibung einschließlich sämtlicher Änderungen und Nachträge
Anlage 3	Berechnung „Ausstehender Betrag“
Anlage 4	Sicherheitenvertrag einschließlich Nachtrag
Anlage 5	Nachweise Aktienkurse



§ 2 Vollzug

1. Die Notare Dr. Niklas Hagedorn, Meike Jocham und Christian Weißer dürfen die Beteiligten in Registerverfahren uneingeschränkt vertreten und alle zu Wirksamkeit und Vollzug notwendigen Erklärungen einholen, entgegennehmen und verwenden.
2. Die Beteiligten erteilen den Mitarbeitern des Notars, insbesondere Cecil Arnold, Paul Krehl, Jessica Niebergall, Caroline Rivas, Simone Rutz und Martina Wensch - je einzeln und von § 181 BGB befreit - Vollmacht, aber keinen Auftrag, zur Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen und Rechtshandlungen, die nach deren Ermessen dem Vollzug dieser Urkunde dienen.
3. Die Vollmachten sind unabhängig von dieser Urkunde, übertragbar, gelten über den Tod hinaus und erlöschen zwei Monate nach dem vollständigen Vollzug dieser Urkunde.

§ 3 Hinweise

Über die Rechtsfolgen dieser Urkunde hat der Notar belehrt. Er hat insbesondere auf Folgendes hingewiesen:

- Alle Vereinbarungen müssen richtig und vollständig beurkundet sein. Nicht beurkundete Abreden und unrichtige Angaben können die Unwirksamkeit des ganzen Vertrages zur Folge haben. Die Vertragsteile erklären hierzu, dass diese Urkunde ihre Vereinbarungen richtig und vollständig wiedergibt.
- Der Notar hat keine steuerliche Beratung übernommen und insoweit an die steuerberatenden Berufe verwiesen.



Der Notar hat auf die etwaige Grunderwerbsteuerpflicht hingewiesen, sofern die Gesellschaften, an welchen mit dem o.g. Tausch- und Abtretungsvertrag Aktien veräußert wurden, unmittelbar oder mittelbar inländischen Grundbesitz halten.

§ 4 Abschriften


Von dieser Urkunde erhalten:

- 1 beglaubigte Abschrift jeder Urkundsbeteiligte
- 1 beglaubigte Abschrift das Finanzamt
(Körperschaftssteuerstelle)

Vorstehende Niederschrift wurde vom Notar vorgelesen, daraufhin von den Beteiligten genehmigt und eigenhändig unterschrieben wie folgt:



Yannick Wendt



Hansjörg Plaggemars



Christian Weißer
Notar



Tausch- und Abtretungsvertrag

zwischen

Deutsche Balaton Aktiengesellschaft, Ziegelhäuser Landstraße 3, 69120 Heidelberg

(„**DBAG**“)

und

MARNA Beteiligungen AG, Ziegelhäuser Landstraße 3, 69120 Heidelberg

(„**MARNA**“)

§ 1 Sachstand

- (1) Die FL1 Holding GmbH mit Sitz in Nürnberg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Nürnberg unter HRB 40936 (nachfolgend auch „**Anleiheschuldnerin**“) hat eine Inhaberschuldverschreibung mit der Bezeichnung *FL1 Holding GmbH – 6,0 % Anleihe 2022* im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 6.000.000,00 begeben (die „**Inhaberschuldverschreibung**“). Die Inhaberschuldverschreibung ist in zwanzig (20) Inhaber-Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR 100.000,00 sowie in zehn (10) weitere Inhaber-Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR 400.000,00 verbrieft.
- (2) Auf Grundlage eines Begebungs- und Zeichnungsvertrages vom 26. Juli 2022 zeichnete die MARNA eine Inhaberschuldverschreibung der FL1 Holding GmbH, im Nennbetrag von EUR 800.000,00. Die von MARNA gezeichnete Inhaberschuldverschreibung setzt sich aus zwei (2) Inhaber-Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von jeweils EUR 400.000,00 zusammen. Die MARNA ist Eigentümerin und im Besitz der beiden Urkunden, die die Inhaber-Teilschuldverschreibungen verbrieften (die „**Urkunden**“). Der Begebungs- und Zeichnungsvertrag ist diesem Vertrag als Anlage 1 beigefügt.
- (3) Die der Inhaberschuldverschreibung zugrunde liegenden Anleihebedingungen sind mehrfach geändert worden, unter anderem wurde der Zinssatz mehrfach geändert und die Laufzeit mehrfach verlängert. Die Anleihebedingungen der Inhaberschuldverschreibung einschließlich sämtlicher Änderungen und Nachträge ist diesem Vertrag als Konvolut mit der Bezeichnung Anlage 2 beigefügt.
- (4) Eine Berechnung der aktuell durch die Anleiheschuldnerin an die MARNA geschuldeten Beträge samt Zinsen („**Ausstehender Betrag**“) in Höhe von EUR 844.747,26 wird diesem Vertrag als Anlage 3 beigefügt.
- (5) Auf Grundlage eines „Vertrages zur Einräumung von Sicherheiten und Sicherheitentreuhandvertrages“ („**Sicherheitenvertrag**“) zwischen der BD Vermögensverwaltungs GmbH (AG Nürnberg HRB 36994) („**BDV**“) und der MARNA als Sicherheitentreuher unter Einbeziehung der Anleiheschuldnerin besteht zwischen MARNA als Sicherheitentreuher und der BDV eine Sicherheitsabrede, wonach BDV der MARNA Sicherheiten mit einem Gesamtgegenwert von mindestens 130% des Ausstehenden Betrages (zuzüglich der ausstehenden Verbindlichkeiten gegenüber der MISTRAL Media AG, AG Frankfurt am Main, HRB 100226) zur Sicherung der Forderung(en) der MARNA (und der MISTRAL Media AG – zusammen

die „Anleihegläubiger“) gegen die Anleiheschuldnerin einräumt, die MARNA im Interesse der Anleihegläubiger verwahrt. Durch Nachtrag zum Vertrag zur Einräumung von Sicherheiten und Sicherheitentreuhandvertrag vom 26. Oktober 2023 wurde die BD1 Singapore Pte Ltd, 22 Tu Fu Ave Singapore 787229, Singapur, eingetragen unter Nummer 202336938H, als weitere Sicherungsgeberin in den Sicherheitenvertrag aufgenommen und die Sicherheitenbestellung entsprechend erweitert. Der Sicherheitenvertrag einschließlich des Nachtrages wird diesem Vertrag als Anlage 4 beigefügt.

- (6) Die Forderungen der MARNA gegen die Anleiheschuldnerin in Höhe des Ausstehenden Betrages (Nennbetrag der Teilschuldverschreibungen und darauf entfallende ausstehende Zinsen), das Eigentum an den Urkunden über die Verbriefung der Teilschuldverschreibungen, sowie sämtliche Rechte aus den Anleihebedingungen und dem Sicherheitenvertrag nebst Nachtrag werden nachfolgend die „**FL1-Anleihe**“ genannt. Die aus der FL1-Anleihe resultierende Forderung der MARNA gegen die Anleiheschuldnerin valutiert zum 3. Dezember 2023 bei EUR 844.747,26.
- (7) MARNA ist Inhaberin von (i) 2.000 Stück auf den Namen lautender Stückaktien der Vita 34 AG, Leipzig, mit der ISIN DE000A0BL849, (ii) 2.800 Stück auf den Inhaber lautender Stückaktien der NFON AG, München, mit der ISIN DE000A0N4N52 und (iii) 5.280 Stück auf den Inhaber lautender Stückaktien der tubesolar AG, Bayreuth, mit der ISIN DE000A2PXQD4 ((i), (ii) und (iii) zusammen die „**Tauschaktien**“). Der Wert der Tauschaktien setzt sich für die Zwecke dieses Vertrages wie folgt zusammen:

Gesellschaft	Stücke	Schlusskurse in EUR zum 1. Dezember 2023	Wert in EUR zum 1. Dezember 2023
vita 34 AG	2.000	4,654,49	9.300,00
NFON AG	2.800	6,827,02	19.376,00
tubesolar AG	5.280	0,0032	16,90
Gesamtwert			28.692,90

- (8) Die FL1-Anleihe und die Tauschaktien werden nachfolgend zusammen „**Tauschgegenstand MARNA**“ genannt. Der Wert des Tauschgegenstandes MARNA für die Zwecke dieses Vertrages ergibt sich aus der Summe aus der Forderung resultierend aus der FL1-Anleihe (EUR 844.747,26) und dem Gesamtwert der Tauschaktien (EUR 28.692,90) und beträgt mithin EUR 873.440,16.
- (9) DBAG ist Inhaberin von (mindestens) 98.360 auf den Inhaber lautender Stückaktien der Enapter AG, Heidelberg, mit der ISIN DE000A255G02 („**Tauschgegenstand DBAG**“). Der Schlusskurs der Aktien der Enapter AG zum 1. Dezember 2023 betrug EUR 8,88. Der Wert des Tauschgegenstandes DBAG für die Zwecke dieses Vertrages ergibt sich aus dem Produkt aus der Anzahl an als Tauschgegenstand DBAG zu übertragenden Aktien der Enapter AG (98.360 Stück) und dem Schlusskurs einer Enapter-Aktie zum 1. Dezember 2023 und beträgt mithin EUR 873.436,80.
- (10) Sofern sich Werte zum Zwecke dieses Vertrages aus Aktienkursen ergeben, werden entsprechende Nachweise diesem Vertrag als Anlage 5 beigefügt.

- (11) MARNA beabsichtigt den Tauschgegenstand MARNA gegen Übertragung des Tauschgegenstandes DBAG durch DBAG zu tauschen (die „**Transaktion**“ oder der „**Tausch**“).
- (12) Der Aufsichtsrat der MARNA hat am 23. November 2023 der Transaktion zugestimmt.
- (13) Bei dem Tausch handelt es sich nach Ansicht der Parteien um eine Verpflichtung der MARNA zur Übertragung des nahezu ganzen Gesellschaftsvermögens gemäß § 179a AktG, die der Zustimmung der Hauptversammlung der MARNA bedarf. Ein entsprechender Zustimmungsbeschluss der Hauptversammlung der MARNA wurde bisher nicht gefasst, weshalb die Wirksamkeit des schuldrechtlichen Verpflichtungsgeschäfts zur Übertragung des Tauschgegenstandes MARNA von der nachträglichen Genehmigung durch die Hauptversammlung abhängt. Gleichwohl beabsichtigen die Parteien die Transaktion unverzüglich nach Unterzeichnung dieses Vertrages dinglich zu vollziehen.

§ 2 Tausch und Abtretung

- (1) Die MARNA überträgt den Tauschgegenstand MARNA an die DBAG und tritt sämtliche Rechte im Zusammenhang mit dem Tauschgegenstand MARNA an die dies annehmende DBAG ab („**Übertragung MARNA**“).
- (2) Zug um Zug gegen die Übertragung MARNA überträgt die DBAG an die MARNA den Tauschgegenstand DBAG und tritt sämtliche Rechte im Zusammenhang mit dem Tauschgegenstand DBAG an die dies annehmende MARNA ab („**Übertragung DBAG**“).
- (3) Die Übertragung MARNA wird unverzüglich nach Abschluss dieses Vertrages abwicklungstechnisch vollzogen wie folgt:
 - Durch Übertragung der FL1-Anleihe inklusive sämtlicher in diesem Zusammenhang stehenden Nebenforderungen und Rechten, die insbesondere Folgendes beinhaltet:
 - (i) Übertragung des Eigentums und Besitzverschaffung an den Urkunden (Übereignung);
 - (ii) Abtretung sämtlicher Ansprüche inklusive sämtlicher aufgelaufener und ausstehender Zinsansprüche aus und im Zusammenhang mit der von MARNA am 26. Juli 2022 gezeichneten Inhaberschuldverschreibung der Anleihegläubigerin, sofern diese nicht bereits mit der Übereignung nach (i) übergehen;
 - (iii) Abtretung sämtlicher Ansprüche und Rechte der MARNA aus und im Zusammenhang mit dem Sicherheitenvertrag (samt Nachtrag), sofern diese nicht bereits mit der Übereignung nach (i) übergehen.

Die Parteien sind sich einig, dass nach Vollzug dieses Vertrages die Sicherheiten aus dem Sicherheitenvertrag (nebst Nachtrag) in Art und Umfang

wie sie zuvor der MARNA zustanden der DBAG zustehen und diese treuhänderisch durch die MARNA für DBAG verwahrt werden.

- durch Einlieferung der Tauschaktien durch MARNA auf folgendes Depot der DBAG:

Depotnummer: 0093020 005
BLZ: 5012 0383
Bank: Bethmann Bank AG
SWIFT: DELB DE 33XXX

- (4) Die Übertragung Tauschgegenstandes DBAG wird unverzüglich nach Abschluss dieses Vertrages abwicklungstechnisch vollzogen durch Einlieferung des Tauschgegenstandes DBAG durch DBAG auf folgendes Depot der MARNA:

Depotnummer: 265327 001
BLZ: 5012 0383
Bank: Bethmann Bank AG
SWIFT: DELB DE 33XXX

§ 3 Zustimmungsbeschluss nach § 179a AktG

- (1) DBAG verpflichtet sich, auf der nächsten Hauptversammlung der MARNA für die Übertragung des nahezu ganzen Gesellschaftsvermögens der MARNA mit sämtlichen ihr gehörenden Stimmrechten an MARNA zu stimmen.
- (2) Die MARNA ist verpflichtet, einen entsprechenden Beschlussgegenstand mit der nächsten Einladung zur Hauptversammlung auf der Tagesordnung zu veröffentlichen. Sollte ein entsprechender Tagesordnungspunkt in der Einladung zur nächsten Hauptversammlung der MARNA – gleich aus welchen Gründen – fehlen wird DBAG ein entsprechendes Ergänzungsverlangen stellen.
- (3) Sollte DBAG nach Abschluss dieses Vertrages Aktien der MARNA an einen Dritten veräußern, ist DBAG verpflichtet den Erwerber der Aktien entsprechend vertraglich zu verpflichten, dem Beschluss zur Übertragung des nahezu ganzen Gesellschaftsvermögens zuzustimmen.
- (4) DBAG verpflichtet sich gegenüber MARNA bis zur positiven Beschlussfassung über diesen Vertrag durch die Hauptversammlung der MARNA den Tauschgegenstand MARNA nicht zu veräußern oder anderweitig zu belasten. Zur Klarstellung: die Geltendmachung fälliger Forderungen und/oder die Verwertung aus Sicherheiten aus der FL1-Anleihe sind hiervon nicht betroffen.
- (5) MARNA verpflichtet sich gegenüber DBAG bis zur positiven Beschlussfassung über diesen Vertrag durch die Hauptversammlung der MARNA den Tauschgegenstand DBAG nicht zu veräußern oder anderweitig zu belasten.

§ 4 Gewinnberechtigung

- (1) Soweit eine geschuldete Leistung nach diesem Vertrag die Abtretung und Übertragung von Aktien zum Gegenstand hat, so schließt diese Abtretung sämtliche Nebenrechte zu den veräußerten Aktien ein. Der gesamte Gewinn des bei Abschluss dieser Vereinbarung laufenden Geschäftsjahrs, sowie sämtliche Gewinne vorangegangener Geschäftsjahre, die nicht an die Aktionäre verteilt worden sind und auf die veräußerten Aktien entfallen, stehen dem jeweiligen Erwerber zu.
- (2) § 101 BGB wird ausgeschlossen.

§ 5 Garantie

- (1) Die DBAG steht im Wege eines selbstständigen Garantieversprechens gemäß § 311 BGB dafür ein, dass die den Tauschgegenstand DBAG betreffenden Aktien der Enapter AG zum Zeitpunkt der Eigentumsübertragung nicht mit Rechten Dritter belastet sind, sie über diese Aktien frei verfügen kann und die Einlagen auf diese Aktien vollständig eingezahlt und nicht wieder (auch nicht teilweise) zurückgeflossen sind.
- (2) Die MARNA steht im Wege eines selbstständigen Garantieverprechens gemäß § 311 BGB dafür ein, dass die den Tauschaktien zum Zeitpunkt der Eigentumsübertragung nicht mit Rechten Dritter belastet sind, sie über die Tauschaktien frei verfügen kann und die Einlagen auf die Tauschaktien vollständig eingezahlt und nicht wieder (auch nicht teilweise) zurückgeflossen sind.

§ 6 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nicht rechtswirksam sein oder werden oder sollte dieser Vertrag eine Lücke aufweisen, so beeinträchtigt dies die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Vielmehr gilt an Stelle der ungültigen oder fehlenden Bestimmung eine solche wirksame Bestimmung als vereinbart, wie sie die Vertragsbeteiligten nach den von ihnen mit diesem Vertrag verfolgten wirtschaftlichen Zweck getroffen hätten, wenn sie den Punkt bedacht hätten. Sollte gleichwohl eine etwaige Teilnichtigkeit bestehen oder eintreten, so vereinbaren die Vertragsbeteiligten, dass dieser Vertrag auch ohne den nichtigen Teil weitergilt. Dies gilt auch, wenn Teile des Vertrages selbst teilnichtig sein sollten.

§ 7 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, sofern nicht gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist. Das Erfordernis der Schriftform kann nur durch schriftliche Vereinbarung aufgehoben werden.



26. Juli 2022

(1) FL1 Holding GmbH
als Anleiheschuldnerin

- und -

(2) MARNA Beteiligungen AG
als Anleihegläubiger

**BEGEBUNGS- UND ÜBERNAHMEVERTRAG
(ZEICHNUNGSERKLÄRUNG)**

für eine Inhaberschuldverschreibung

mit der Bezeichnung

FL1 Holding GmbH 6,0 %- Anleihe 2022

INHALT

1.	HEGEBUNG DER INHABERSCHULDVERSCHREIBUNG.....	1
2.	VERWENDUNGSZWECK.....	1
3.	RÜCKZAHLUNG DES NENNBETRAGES.....	2+
4.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	2
	ANLAGE 1 ANLEIHEBEDINGUNGEN.....	4
	ANLAGE 2 URKUNDE.....	12

DIESER BEGEBUNGS- UND ÜBERNAHMEVERTRAG wird geschlossen am 26. Juli 2022

zwischen

- (1) der FLI Holding GmbH mit Sitz in Kulmbach, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Bayreuth unter der Nummer HRB 5923, und vertreten durch den alleinigen Geschäftsführer Ralf Straub, als Anleiheschuldnerin (die „Anleiheschuldnerin“); und
- (2) dem Zeichner der Inhaberschuldverschreibungen zu je 100.000 Euro oder 400.000 Euro mit der Bezeichnung *FLI Holding GmbH – 6,0 % Anleihe 2022*, als Anleihegläubiger (die „Anleihegläubiger“ oder „Zeichner“).

Anleiheschuldnerin und Anleihegläubiger werden nachfolgend einzeln auch „Partei“ und gemeinsam die „Parteien“ genannt.

DIE PARTEIEN TREFFEN hiermit folgende Vereinbarung:

1. BEGEBUNG DER INHABERSCHULDVERSCHREIBUNG

- (i) Die Geschäftsführung der Anleiheschuldnerin hat die Begebung einer Inhaberschuldverschreibung mit der Bezeichnung *FLI Holding GmbH – 6,0 % Anleihe 2022* im Gesamtnennbetrag von bis zu 6.000.000,00 EUR (die „Schuldverschreibung“), eingeteilt in bis zu 20 auf den Inhaber lautende Inhaber-Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je 100.000,00 EUR und bis zu zehn weitere auf den Inhaber lautende Inhaber-Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je 400.000,00 EUR, beschlossen.
- (ii) Der Anleihegläubiger zeichnet und übernimmt hiermit gegen Einzahlung von Anleihekapital von der Anleiheschuldnerin eine oder mehrere Inhaberteilschuldverschreibungen (die „Inhaber-Teilschuldverschreibung“) mit der Bezeichnung *FLI Holding GmbH – 6,0 % Anleihe 2022* gemäß den als Anlage 1 beigefügten Anleihebedingungen [keine] Inhaber-Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von 100.000,00 EUR je Inhaber-Teilschuldverschreibung und [zwei] Inhaber-Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von 400.000,00 EUR je Inhaber-Teilschuldverschreibung (jeweils „Nennbetrag“). Der Zeichner übernimmt gemäß den Bedingungen dieses Vertrages Stück keine Inhaberteilschuldverschreibungen zu je 100.000 Euro und Stück eine Inhaberteilschuldverschreibungen zu je 400.000 Euro, zusammen 400.000 Euro.
- (iii) Der Ausgabekurs der Inhaber-Teilschuldverschreibung beträgt jeweils 100 % des Nennbetrages der Inhaber-Teilschuldverschreibung („Ausgabepreis“). Die Zahlung des Ausgabepreises ist mit Wirkung zum 27. Juli 2022 fällig.
- (iv) Die Anleiheschuldnerin stellt dem Zeichner über die von ihm gezeichnete Inhaber-Teilschuldverschreibung eine Urkunde über 400.000 Euro Nennbetrag gemäß dem in Anlage 2 aufgeführten Muster aus und übersendet diese an den Zeichner unverzüglich nach Ausstellung der Inhaberschuldverschreibungsurkunden.

2. VERWENDUNGSZWECK

Die Anleiheschuldnerin wird den erhaltenen Ausgabepreis ausschließlich zur Finanzierung der Geschäftstätigkeit der Emittentin und / der Flisom AG mit Sitz in Niederhasli, Schweiz, eingetragen im Handelsregister des Kantons Zürich unter CHE-112.438.042 verwenden.

3. RÜCKZAHLUNG DES NENNBETRAGES

Die Rückzahlung des Nennbetrages der Inhaber-Teilschuldverschreibungen erfolgt am Fälligkeitstag der Schuldverschreibung Zug-um-Zug gegen Einlieferung der Urkunden der Inhaber-Teilschuldverschreibungen an die FLI Holding GmbH, Am Föhnhof 14, 95326 Kürnberg, welches mindestens zwei Wochen vor Fälligkeit entweder (i) im Bundesanzeiger durch die Anleiheschuldnerin bekannt gemacht wird oder (ii) soweit der FLI Holding GmbH sicher sämtliche Anleihegläubiger bekannt sind diesen gegenüber.

4. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

4.1 Bankarbeitstag

Bankarbeitstag im Sinne dieses Vertrages bezeichnet jeden Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind.

4.2 Mitteilungen

Alle Mitteilungen und Erklärungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag sind in deutscher Sprache schriftlich oder in Textform in einer Weise zu übermitteln, die eine Überprüfung des Zugangs zulässt, soweit dieser Vertrag oder die Anleihebedingungen keine abweichende Regelung treffen (etwa durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger). Alle Mitteilungen und Erklärungen sind an die im Rubrum aufgeführten Adressen der Parteien zu richten. Änderungen der Anschrift gelten erst nach schriftlicher Mitteilung an die jeweilige Partei als bekannt.

4.3 Ergänzungen und Änderungen

Ergänzungen oder Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform und müssen ausdrücklich als Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bezeichnet sein. Dies gilt auch für Ergänzungen und Änderungen dieser Ziffer 4.3. Nebenabreden bestehen nicht.

4.4 Teilnirksamkeit

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages hiervon nicht berührt. Die unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung ist durch eine solche wirksame und durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, die den Absichten der Vertragsparteien am nächsten kommt, oder die demjenigen am nächsten kommt, was die Parteien nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart hätten, wenn sie bei Abschluss dieses Vertrages die Unwirksamkeit oder Undurchsetzbarkeit der betroffenen Bestimmung gekannt hätten. Die vorstehende Regelung gilt für Vertragsfücken entsprechend.

4.5 Anwendbares Recht

Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

4.6 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Heidelberg.

4.7 Kosten

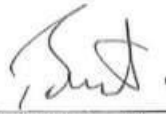
Alle entstehenden oder entstandenen Kosten im Zusammenhang mit der Bestellung und der Verwertung der zu bestellenden Sicherheiten trägt die Anleiheschuldnerin.

Kulmbach, 26. Juli 2022

Heidelberg, 26. Juli 2022



FLI Holding GmbH
vertreten durch ihren alleinigen Geschäfts-
führer Ralf Straub



MARNA Beteiligungen AG
vertreten durch ihr alleiniges Vorstandsmitglied
Rolf Birkert

Anlage 1: Anleihebedingungen

Anlage 2: Inhaberschuldverschreibungsurkunde

ANLAGE I ANLEIHEBEDINGUNGEN

Anleihebedingungen der Inhaberschuldverschreibung FLI Holding GmbH – 6,0 % Anleihe 2022 der FLI Holding GmbH

§ 1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- (1) *Stückelung/ Status.* Die von der FLI Holding GmbH, Kulmbach, einer nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland gegründeten Gesellschaft mit beschränkter Haftung (die "**Emittentin**"), begebene Schuldverschreibung im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 6.000.000,00 (in Worten: Euro sechs Millionen) (der "**Gesamt-nennbetrag**") ist in bis zu 20 auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von jeweils EUR 100.000 und bis zu zehn weitere auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von jeweils EUR 400.000 (jeweils der "**Nennbetrag**") eingeteilt (die "**Schuldverschreibungen**" und jeweils eine "**Schuldverschreibung**") (zusammen die „**Anleihe**“).
- (2) *Verbriefung.* Die Schuldverschreibungen sind durch bis zu 20 effektive, auf den Inhaber lautende Urkunden über die einzelnen Schuldverschreibungen im Nennbetrag von jeweils EUR 100.000 und bis zu zehn weitere effektive, auf den Inhaber lautende Urkunden über die einzelnen Schuldverschreibungen im Nennbetrag von jeweils EUR 400.000 ohne Zinsscheine verbrieft (gemeinsam die „**Einzelurkunden**“).

Die Einzelurkunden sind mit den Unterschriften sämtlicher Geschäftsführer der Emittentin und einer Kontrollunterschrift versehen.

Die Einzelurkunden werden dem jeweiligen Inhaber, der sie gekauft hat, ausgehändigt.

Sollte eine Einzelurkunde verloren gehen, gestohlen, beschädigt, unleserlich gemacht oder zerstört werden, so kann sie bei der Emittentin oder, soweit diese eine Zahlstelle für die Schuldverschreibungen bestimmt hat, bei der Zahlstelle für die durch Einzelurkunden verbrieften Schuldverschreibungen vorbehaltlich aller anwendbaren Gesetze und Bestimmungen ersetzt werden; dabei hat der betreffende Anleihegläubiger alle dabei möglicherweise entstehenden Kosten und Auslagen zu tragen und vorzuschießen und alle angemessenen Bedingungen der Emittentin hinsichtlich des Nachweises, der Sicherheit, einer Freistellung und dergleichen zu erfüllen. Abhanden gekommene oder vernichtete Einzelurkunden werden nur ersetzt, wenn sie im Wege des Aufgebotsverfahrens nach den §§ 466 ff. FamFG für kraftlos erklärt worden sind. Eine beschädigte oder unleserlich gemachte Einzelurkunde muss eingereicht werden, bevor eine Ersatzurkunde ausgegeben wird.

- (3) *Übertragung.* Schuldverschreibungen sind frei übertragbar; die Übertragung der Schuldverschreibungen erfolgt durch Übertragung der Einzelurkunden. Im Fall der Übertragung von Schuldverschreibungen werden die Anleihegläubiger gebeten, die Übertragung unter Angabe der jeweiligen Schuldverschreibung(en) der Emittentin mitzuteilen.

Ein Anspruch auf börslichen Handel der Schuldverschreibungen wird ausgeschlossen.

- (4) *Anleihegläubiger.* "**Anleihegläubiger**" bedeutet jeder Inhaber einer Schuldverschreibung oder eines anderen Rechts an den Schuldverschreibungen.

§ 2 VERZINSUNG

- (1) **Zinssatz und Zinszahlungstage.** Jede Schuldverschreibung wird ab dem Eingang des jeweils auf sie entfallenden Nennbetrages bei der Emittentin (einschließlich) (der „Emissionstag“) mit jährlich 6,0 % auf ihren Nennbetrag verzinst. Die Zinsen sind jeweils nachträglich am 31. März, 30. Juni, 30. September und am 31. Dezember eines jeden Jahres sowie mit Fälligkeit der Rückzahlung der Schuldverschreibung (jeweils ein „Zinszahlungstag“), erstmals am 30. September 2022, zahlbar.
- (2) Der Zinslauf der jeweiligen Schuldverschreibung endet mit dem Tag, der der Fälligkeit der Rückzahlung der Schuldverschreibungen (§ 3(1) oder § 8(1)) unmittelbar vorausgeht. Endet der Zinslauf von Schuldverschreibungen vor Ablauf einer Zinsperiode, wird der Zins anteilig berechnet (tatsächliche Anzahl der Tage der Zinsperiode). „Zinsperiode“ bezeichnet den Zeitraum ab dem Tag der Zahlung des Nennbetrages an die Emittentin (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und danach ab dem jeweiligen Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich).
- (3) Die jeweiligen Inhaber der Schuldverschreibungen sind an den Zinszahlungstagen verpflichtet, sich bei der Emittentin oder, soweit diese eine Zahlstelle benannt hat, bei dieser zu melden und unter Vorlage der Schuldverschreibungsurkunden die Zinsen geltend zu machen. Die Emittentin oder die Zahlstelle wird nach Prüfung der Schuldverschreibungsurkunden an den vorliegenden Inhaber mit schuldbefreiender Wirkung gegenüber dem Inhaber der Schuldverschreibungen die jeweiligen Zinsen auszahlen.

§ 3 RÜCKZAHLUNG; RÜCKKAUF

- (1) *Rückzahlung.* Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen am 22. Dezember 2022 zurückgezahlt.

Die Rückzahlung des Nennbetrages der Schuldverschreibungen erfolgt am Fälligkeitstag der Schuldverschreibung Zug-um-Zug gegen Einlieferung der Einzelurkunden der Schuldverschreibungen an die FLI Holding GmbH, Am Eulenhof 14, 95326 Kulmbach, oder an die Zahlstelle, soweit eine solche bestimmt worden ist. Die Emittentin wird die Rückzahlung mindestens zwei Wochen vor Fälligkeit entweder (i) im Bundesanzeiger bekanntmachen oder (ii) soweit ihr sicher sämtliche Anleihegläubiger bekannt sind diesen gegenüber.

- (2) *Ankauf.* Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen sind berechtigt, jederzeit die Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin oder eines ihrer verbundenen Unternehmen erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin oder des verbundenen Unternehmens gehalten, weiterverkauft oder entwertet werden.
- (3) *Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.*
 - (a) Die Emittentin kann nach ihrer Wahl, nachdem sie gemäß Buchstabe (b) gekündigt hat, die Schuldverschreibungen insgesamt, aber nicht teilweise, zurückzahlen.
 - (b) Die Kündigung ist den Anleihegläubigern der Schuldverschreibungen durch die Emittentin gemäß § 9 bekannt zu geben. Sie ist unwiderruflich und beinhaltet die folgenden Angaben:

- (i) die genaue Bezeichnung der zurückzuzahlenden Schuldverschreibungen; und
- (ii) den Rückzahlungstag, an dem die Rückzahlung nach Ausübung des Wahlrechts der Emittentin erfolgen wird. Der Rückzahlungstag darf nicht weniger als 15 und nicht mehr als 30 Tage auf den Tag der Kündigung durch die Emittentin gegenüber den Anleihegläubigern folgen.

§ 4 ZAHLUNGEN

- (1) Alle Zahlungen auf die Schuldverschreibungen erfolgen in Euro an oder durch die Emittentin oder - soweit die Emittentin eine Zahlstelle benannt hat - durch die Zahlstelle. Zahlungen der Emittentin an die Anleihegläubiger zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Anleihegläubiger oder gemäß deren jeweiliger Order befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.
- (2) Falls eine Zahlung in Bezug auf die Schuldverschreibungen an einem Tag fällig wird, der kein Geschäftstag, so hat der Anleihegläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Geschäftstag. In diesem Fall stehen den Anleihegläubigern keine Ansprüche auf Zinsen oder eine andere Ersatzleistung wegen dieser Verzögerung zu. Geschäftstag im Sinne dieser Anleihebedingungen bezeichnet jeden Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind.

§ 5 STEUERN

Sämtliche auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträge werden unter Abzug von Steuern oder sonstigen Abgaben geleistet, falls ein solcher Abzug gesetzlich vorgeschrieben ist.

Die Emittentin ist nicht verpflichtet, wegen eines solchen Abzugs zusätzliche Beträge an Kapital zu zahlen.

§ 6 SICHERHEITEN; TREUHÄNDER

- (1) *Bestellung des Treuhänders.* Die Emittentin hat die MARNA Beteiligungen AG mit Sitz in Heidelberg (der "Treuhänder") zum Treuhänder im Hinblick auf die in Absatz (2) genannten Sicherheiten bestellt, der die Aufgaben nach diesem § 6 in Verbindung mit dem in Absatz (2) genannten Sicherheiten- und Treuhandvertrag wahrnimmt. Der Treuhänder wird Inhaber der jeweiligen schuldrechtlichen und dinglichen Rechte an den Sicherheiten und verwaltet diese für die Gläubiger.
- (2) *Bestellung von Sicherheiten.* Die BD Vermögensverwaltungs GmbH mit Sitz in Nürnberg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Nürnberg unter HRB 36994 (der „Garantiegeber“) garantiert die Anleihe mit an der Börse handelbaren auf den Inhaber lautenden Aktien der TubeSolar AG mit der ISIN DE000A2PXQD4. Zu diesem Zweck überträgt der Garantiegeber in ein auf den Treuhänder lautendes Wertpapierdepot so viele an einer Börse handelbare Aktien der TubeSolar AG, dass ihr volumengewichteter fünf-Tages Durchschnittsschlusskurs im Xetra-Handel der Aktie der TubeSolar AG mit der ISIN DE000A2PXQD4 einem Betrag in Höhe von 130% des zurückzuzahlenden Betrages einschließlich sämtlicher Zinsen an die Anleihegläubiger entspricht (die "Sicherheiten"). Der Garantiegeber ist verpflichtet, auf Verlangen des Treuhänders gegebenenfalls weitere Aktien der TubeSolar AG mit der ISIN DE000A2PXQD4

oder andere von dem Treuhänder akzeptierte Wertpapiere als Sicherheit in ein Wertpapierdepot des Treuhänders sicherungshalber zu übertragen, wenn und soweit der fünf-Tages Durchschnittsschlusskurs im Xetra-Handel der Aktie der TubeSolar AG mit der ISIN DE000A2PXQD4 gesunken ist und 130% des zu besichernden Betrages nicht mehr ausreichend deckt. Zu diesem Zweck haben der Treuhänder und der Garantiegeber einen Vertrag zur Einräumung von Sicherheiten und Sicherheiten-Treuhandvertrag (der "Sicherheiten- und Treuhandvertrag") unter deutschem Recht abgeschlossen. Der Treuhänder ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Die Sicherheitenbestellung dient der vollständigen und endgültigen Erfüllung aller gegenwärtig bestehenden, zukünftigen und bedingten Ansprüche der Anleihegläubiger aus und im Zusammenhang mit der Anleihe.

Den Anleihegläubigern steht kein eigenes Recht aus den Sicherheiten zu. Die Emittentin wird den Anleihegläubigern auf Anforderung eine Kopie des Sicherheiten- und Treuhandvertrags übersenden.

(2) *Rückübertragung von Sicherheiten.* Der Treuhänder wird die Sicherheiten nur in folgenden Fällen und nach Maßgabe des Sicherheiten- und Treuhandvertrages freigeben:

(a) Nach vollständiger und endgültiger Befriedigung der gesicherten Verbindlichkeiten ist der Treuhänder verpflichtet, die Sicherheiten an den Garantiegeber zurück zu übertragen und einen etwaigen Übererlös aus einer etwaigen Verwertung auf deren Gefahr und Kosten auf ein von dem Garantiegeber zu benennendes Bankkonto zu überweisen; oder

(b) Der Treuhänder ist schon vor vollständiger Befriedigung der gesicherten Verbindlichkeiten verpflichtet, auf Verlangen der Emittentin die zur Besicherung der gesicherten Verbindlichkeiten gestellten Sicherheiten nach seiner Wahl an die Emittentin ganz oder teilweise freizugeben, sofern der realisierbare Wert sämtlicher Sicherheiten 130% der gesicherten Verbindlichkeiten der Emittentin aus dieser Schuldverschreibung nicht nur vorübergehend überschreitet. Der Treuhänder darf bei begründeten Zweifeln an dem durch die Emittentin ermittelten realisierbaren Wert auf Kosten der Emittentin ein (Zweit)Gutachten durch eine renommierte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beauftragen; oder

(c) Der Treuhänder wird ferner die Sicherheiten entsprechend einer Anweisung in einem vollziehbaren Beschluss der Gläubigerversammlung nach § 11 oder des Gemeinsamen Vertreters aufheben.

(3) *Vorzeitige Beendigung des Treuhandverhältnisses.* Die Emittentin ist während der Laufzeit dieser Anleihe nicht berechtigt, die Bestellung des Treuhänders ordentlich zu kündigen.

Eine außerordentliche Kündigung wird erst wirksam, wenn (i) ein neuer Treuhänder bestellt wurde und (ii) alle sich aus dem Sicherheiten- und Treuhandvertrag ergebenden Rechte und Pflichten des Treuhänders auf den neuen Treuhänder übergegangen sind. Die Anleihegläubiger sind von der Kündigung der Bestellung und der Neubestellung des Treuhänders ohne schuldhaftes Zögern durch die Emittentin gemäß § 9 zu benachrichtigen.

(4) *Aufgaben des Treuhänders.* Die Einzelheiten der Aufgaben des Treuhänders und die Einzelheiten der Rechtsbeziehungen zwischen jedem Anleihegläubiger und dem Treuhänder richten sich alleine nach dem zwischen der Emittentin und dem Treuhänder zu Gunsten jedes Anleihegläu-

bigers abgeschlossenen Sicherheiten- und Treuhandvertrag ((teilweiser) Vertrag zu Gunsten Dritter).

§ 7 ZAHLSTELLE

- (1) *Zahlstelle.* Die Emittentin selbst ist Zahlstelle (die „Zahlstelle“).

Die Geschäftsräume der Zahlstelle befinden sich unter der folgenden Adresse:

Am Eulenhof 14
95326 Kulmbach

Adressänderungen werden gemäß § 9 bekannt gemacht.

In keinem Fall dürfen sich die Geschäftsräume der Zahlstelle innerhalb der Vereinigten Staaten oder ihrer Besitzungen befinden.

- (2) *Ersetzung.* Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine Zahlstelle zu benennen. Die Zahlstelle soll ein inländisches Institut mit Banklizenz sein. Eine etwaige Benennung oder Ersetzung wird die Emittentin gemäß § 9 mitteilen.
- (3) *Befreiung von § 181 BGB.* Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 Bürgerliches Gesetzbuch ("BGB") und vergleichbaren Beschränkungen nach einem ggf. anwendbaren ausländischen Recht befreit.

§ 8 KÜNDIGUNGSRECHTE DER ANLEIHEGLÄUBIGER

- (1) Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, alle oder einzelne seiner Schuldverschreibungen zu kündigen und deren sofortige Rückzahlung zu ihrem Nennbetrag zu verlangen, falls:
- (a) die Emittentin mit einer Zahlungsverpflichtung aus dieser Schuldverschreibung in Verzug kommt;
 - (b) die Emittentin eine weitere Schuld in Rang vor oder mit dieser Schuldverschreibung aufnimmt;
 - (c) ohne Zustimmung sämtlicher Anleihegläubiger eine weitere Fremdfinanzierung aufnimmt;
 - (d) die Emittentin nicht bis spätestens zum Ablauf des 30. September 2022 wirksam Inhaberin sämtlicher Anteile an der Flisom AG mit Sitz in Niederhasli, Schweiz, eingetragen im Handelsregister des Kantons Zürich unter CHE-112.438.042 ist und diesen Erwerb den Anleihegläubigern gem. § 9 dieser Bedingungen nicht bis spätestens zum Ablauf des 7. Oktober 2022 bekanntgemacht hat;
 - (e) nicht bis zum Ablauf des 30. September 2022 sämtliche Anteile an der FLJ Holding GmbH mit Sitz in Kulmbach wirksam in die MARNA Beteiligungen AG eingebracht worden sind und somit die MARNA Beteiligungen AG wirksam Inhaberin sämtlicher Geschäftsanteile an der FLJ Holding GmbH mit Sitz in Kulmbach geworden ist;
 - (f) die Emittentin ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt oder ihre Zahlungen einstellt; oder
 - (g) gegen die Emittentin ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein Antrag auf Eröffnung eines solchen Verfahrens gestellt wird.

Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Kündigungsrechts geheilt wurde.

- (2) Eine Kündigung der Schuldverschreibungen gemäß § 8(1) ist schriftlich in deutscher oder englischer Sprache gegenüber der Emittentin zu erklären und zu übermitteln. Der Benachrichtigung ist ein Nachweis beizufügen, aus dem sich ergibt, dass der betreffende Anleihegläubiger zum Zeitpunkt der Abgabe der Benachrichtigung Inhaber der betreffenden Schuldverschreibung ist. Der Nachweis kann durch eine Bescheinigung seiner Depotbank oder auf andere geeignete Weise erbracht werden.

§ 9 BEKANNTMACHUNGEN

Die Emittentin wird alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen unmittelbar gegenüber den ihr sicher bekannten Anleihegläubigern bekanntmachen. Soweit der Emittentin nicht sämtliche Anleihegläubiger bekannt sind, erfolgen Bekanntmachungen im Bundesanzeiger. Jede derartige Mitteilung gilt im Zeitpunkt der so erfolgten Veröffentlichung seitens der Emittentin als wirksam erfolgt.

§ 10 VORLEGUNGSFRIST, VERJÄHRUNG

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz 1 S. 1 Bürgerliches Gesetzbuch für die Schuldverschreibungen beträgt 10 Jahre. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Schuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt wurden, beträgt 2 Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

§ 11 ÄNDERUNG DER ANLEIHEBEDINGUNGEN, GEMEINSAMER VERTRETER

- (1) *Änderung der Anleihebedingungen.* Die Anleihegläubiger können entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (Schuldverschreibungsgesetz – "SchVG") durch einen Beschluss mit der in § 11 (2) bestimmten Mehrheit über einen im SchVG zugelassenen Gegenstand eine Änderung der Anleihebedingungen mit der Emittentin vereinbaren. Zur Klarstellung: Die Anleihebedingungen können nicht ohne Zustimmung der Emittentin geändert werden.

Die Mehrheitsbeschlüsse der Anleihegläubiger sind für alle Anleihegläubiger gleichermaßen verbindlich. Ein Mehrheitsbeschluss der Anleihegläubiger, der nicht gleiche Bedingungen für alle Anleihegläubiger vorsieht, ist unwirksam, es sei denn, die benachteiligten Anleihegläubiger stimmen ihrer Benachteiligung ausdrücklich zu.

Bekanntmachungen betreffend diesen § 11 erfolgen gemäß den §§ 5 ff. SchVG.

- (2) *Mehrheitserfordernisse.* Die Anleihegläubiger entscheiden mit einer Mehrheit von 75 % der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Beschlüsse, durch welche der wesentliche Inhalt der Anleihebedingungen nicht geändert wird und die keinen Gegenstand des § 5 Absatz 3 Nr. 1 bis Nr. 9 SchVG betreffen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte.
- (3) *Abstimmung ohne Versammlung.* Alle Abstimmungen werden ausschließlich im Wege der Abstimmung ohne Versammlung durchgeführt. Eine Gläubigerversammlung und eine Übernahme der Kosten für eine solche Versammlung durch die Emittentin findet ausschließlich im Fall des

§ 18 Absatz 4 Satz 2 SchVG statt.

- (4) *Leitung der Abstimmung.* Die Abstimmung wird von einem von der Emittentin beauftragten Notar oder, falls der gemeinsame Vertreter der Anleihegläubiger zur Abstimmung aufgefordert hat, vom gemeinsamen Vertreter geleitet.
- (5) *Stimmrecht.* An Abstimmungen der Anleihegläubiger nimmt jeder Anleihegläubiger nach Maßgabe des aktuellen Nennbetrags oder des rechnerischen Anteils seiner Berechtigung an den ausstehenden Schuldverschreibungen teil. Das Stimmrecht ruht, solange die Schuldverschreibungen der Emittentin oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen (im Sinne von § 271 Absatz 2 HGB) zustehen oder für Rechnung der Emittentin oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens gehalten werden. Für den Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung reicht insbesondere ein auf den Tag der Abstimmung datierter, in Textform erstellter besonderer Nachweis der Depotbank des jeweiligen Anleihegläubiger aus; der Nachweis kann auch durch Vorlage der Schuldverschreibungsurkunden im Original erfolgen. Kann nur ein auf einen früheren Tag datierter Nachweis beigebracht werden, ist zusätzlich zu einem solchen Nachweis die Vorlage eines Sperrvermerks der Depotbank des jeweiligen Anleihegläubiger erforderlich, aus dem hervorgeht, dass die relevanten Schuldverschreibungen für den Zeitraum ab dem Datum der Bestätigung bis zum Zeitpunkt der Stimmabgabe nicht übertragen werden können.
- (6) *Gemeinsamer Vertreter.*
 - (a) Die Anleihegläubiger können durch Mehrheitsbeschluss zur Wahrnehmung ihrer Rechte einen gemeinsamen Vertreter für alle Anleihegläubiger bestellen.
 - (b) Ist der gemeinsame Vertreter zur Beschlussfassung zu Änderungen berechtigt, die einer qualifizierten Mehrheit nach § 11(2) bedürfen, bedarf die Bestellung des gemeinsamen Vertreters derselben qualifizierten Mehrheit.
 - (c) Der gemeinsame Vertreter hat die Aufgaben und Befugnisse, welche ihm durch Gesetz oder von den Anleihegläubigern durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt wurden. Er hat die Weisungen der Anleihegläubiger zu befolgen. Soweit er zur Geltendmachung von Rechten der Anleihegläubiger ermächtigt ist, sind die einzelnen Anleihegläubiger zur selbständigen Geltendmachung dieser Rechte nicht befugt, es sei denn, der Mehrheitsbeschluss sieht dies ausdrücklich vor. Über seine Tätigkeit hat der gemeinsame Vertreter den Anleihegläubiger zu berichten. Für die Abberufung und die sonstigen Rechte und Pflichten des gemeinsamen Vertreters gelten die Vorschriften des SchVG.

§ 12 VERSCHIEDENES

- (1) *Anwendbares Recht.* Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie sämtliche sich aus diesen Anleihebedingungen ergebenden Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger, der Emittentin und der Zahlstelle bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen des deutschen internationalen Privatrechts und werden nach diesem ausgelegt. Soweit gemäß Verordnung (EG) Nr. 864/2007 vom 11. Juli 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom II) zulässig, unterliegen sämtliche nicht-vertragliche Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen deutschem Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen des deutschen internationalen Privatrechts und werden nach diesem ausgelegt.
- (2) *Erfüllungsort.* Erfüllungsort ist Heidelberg, Bundesrepublik Deutschland.
- (3) *Gerichtsstand.* Nicht-ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Anleihebedingungen geregelten Angelegenheiten ist Heidelberg, Bundesrepublik Deutschland.

- (4) *Geltendmachung von Ansprüchen.* Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, in jedem Rechtsstreit gegen die Emittenten oder in jedem Rechtsstreit, in dem der Anleihegläubiger und die Emittenten Partei sind, seine Rechte aus diesen Schuldverschreibungen im eigenen Namen geltend zu machen gegen Vorlage einer Bescheinigung seiner Depotbank, die (i) den vollen Namen und die volle Anschrift des Anleihegläubigers bezeichnet, (ii) den gesamten Nennbetrag der Schuldverschreibungen angibt, die am Ausstellungstag dieser Bescheinigung den bei dieser Depotbank bestehenden Depots dieses Anleihegläubigers gutgeschrieben sind, oder durch Vorlage der Schuldverschreibungsurkunde(n) im Original.
- (5) *Teilunwirksamkeit.* Sollten einzelne Bestimmungen dieser Anleihebedingungen insgesamt oder teilweise unwirksam sein oder unwirksam werden oder sollten diese Anleihebedingungen eine Regelungslücke enthalten, so wird hierdurch der übrige Inhalt dieser Anleihebedingungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke soll, soweit rechtlich möglich, eine dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung bzw. dem Sinn dieser Anleihebedingungen entsprechende Regelung gelten.

Urkunde Nr. 1

6,0 % p.a. Inhaberschuldverschreibung

FL1 Holding GmbH

Inhaberschuldverschreibung

über 400.000,00 Euro
(in Worten: vierhunderttausend Euro)
- Nennbetrag -

Die FL1 Holding GmbH,
Am Eulenhof 14, 95326 Kulmbach

schuldet dem Inhaber dieser Schuldverschreibung [●] Euro.
Dieser Betrag wird nach den umstehenden Anleihebedingungen bis zum 22. Dezember 2022 mit 6,0 % p.a. verzinst und am Fälligkeitstag zum Nennbetrag zurückgezahlt. Die Zinsen werden jeweils zum 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember, erstmalig am 30. September 2022, oder am Fälligkeits- oder Rückzahlungstag gezahlt.

Kulmbach, den 26. Juli 2022

FL1 Holding GmbH

(Firmenstempel)

Ralf Straub
Geschäftsführer

[Name]
Kontrollunterschrift

Anzahlbedingungsraum für Inhabersschuldverschreibung P/LA Holding GmbH –
40 % Anteile 2022 der FLI Holding GmbH

§ 1

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN



22. Dezember 2022

(1) FLI Holding GmbH
als Anleiheschuldnerin

- und -

(2) MARN A Beteiligungen AG, sowie
(3) Mistral Media AG
als Anleihegeber

VEREINBARUNG ÜBER DIE ÄNDERUNG DER ANLEHEBEDINGUNGEN

für die Inhaberschuldverschreibung

mit der Bezeichnung

FLI Holding GmbH - 6,0 %- Anleihe 2022

DIESE VEREINBARUNG ÜBER DIE ÄNDERUNG DER ANLEIHEBEDINGUNGEN wird geschlossen am ~~08~~²² Dezember 2022

zwischen

- (1) der FLI Holding GmbH mit Sitz in Nürnberg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Nürnberg unter der Nummer HRB 40936, und vertreten durch den alleinigen Geschäftsführer Ralf Strauß, als Anleiheschuldnerin (die „Anleiheschuldnerin“); und
- (2) den Inhabern der Inhaberschuldverschreibungen zu je 100.000 Euro oder 400.000 Euro mit der Bezeichnung *FLI Holding GmbH - 6,0 % Anleihe 2022*, als Anleihegläubiger (die „Anleihegläubiger“ oder „Zeichner“).

Anleiheschuldnerin und Anleihegläubiger werden nachfolgend einzeln auch „Partei“ und gemeinsam die „Parteien“ genannt.

DIE PARTeien TREFFEN hiermit folgende Vereinbarung:

1. INHABER DER DER INHABERSCHULDVERSCHREIBUNG

- (i) Die Geschäftsführung der Anleiheschuldnerin hat die Begebung einer Inhaberschuldverschreibung mit der Bezeichnung *FLI Holding GmbH - 6,0 % Anleihe 2022* im Gesamtnennbetrag von bis zu 6.000.000,00 EUR (die „Schuldverschreibung“), eingeteilt in bis zu 20 auf den Inhaber laufende Inhaber-Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je 100.000,00 EUR und bis zu zehn weitere auf den Inhaber laufende Inhaber-Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je 400.000,00 EUR, beschlossen.
- (ii) Mit Zeichnungserklärung vom 26. Juli 2022 hat die MARNA Beteiligungen AG 2 Inhaber-Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von 400.000,00 EUR je Inhaber-Teilschuldverschreibung gezeichnet und übernommen. Mit Zeichnungserklärung vom 15. August 2022 hat die Mistral Media AG drei Inhaber-Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je 100.000,00 EUR und eine Inhaber-Teilschuldverschreibung im Nennbetrag von 400.000,00 EUR gezeichnet und übernommen.
- (iii) Weitere Inhaber-Teilschuldverschreibungen wurden von der Anleiheschuldnerin bisher nicht ausgegeben, sodass die MARNA Beteiligungen AG und die Mistral Media AG die einzigen Anleihegläubigerinnen sind.

2. ÄNDERUNG DER ANLEIHEBEDINGUNGEN

Die Anleiheschuldnerin und die Anleihegläubiger vereinbaren hiermit folgende Änderung der Anleihebedingungen:

- (i) § 2 Abs. 1 der Anleihebedingungen lautet mit Wirkung ab dem 22. Dezember 2022 wie folgt:
Zinssatz und Zinszahlungstage. Jede Schuldverschreibung wird ab dem Eintreten des jeweils auf sie entfallenden Nennbetrages bei der Emission (einschließlich) (der „Emissionstag“) mit jährlich 6,25 % auf ihren Nennbetrag verzinst. Die Zinsen sind jeweils nachträglich am 31. März, 30. Juni, 30. September und am 31. Dezember eines jeden Jahres sowie mit Fälligkeit der Rückzahlung der Schuldverschreibung (jeweils ein „Zinszahlungstag“) zahlbar.
- (ii) § 3 Abs. 1 der Anleihebedingungen lautet künftig wie folgt:
Rückzahlung. Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder umgekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen am 31. März 2023 zurückgezahlt.

3. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

3.1 Ergänzungen und Änderungen

Ergänzungen oder Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform und müssen ausdrücklich als Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bezeichnet sein. Dies gilt auch für Ergänzungen und Änderungen dieser Ziffer 3.1. Nebenabreden bestehen nicht.

3.2 Fortgeltung der Anleihebedingungen im Übrigen

Soweit nicht in dieser Vereinbarung explizit anders geregelt bleiben die Anleihebedingungen im Übrigen unverändert. Gleiches gilt für die zwischen den Parteien vereinbarten Sicherheiten.

3.3 Teilunwirksamkeit

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages hiervon nicht berührt. Die unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung ist durch eine solche wirksame und durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, die den Absichten der Vertragsparteien am nächsten kommt, oder die demjenigen am nächsten kommt, was die Parteien nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart hätten, wenn sie bei Abschluss dieses Vertrages die Unwirksamkeit oder Undurchsetzbarkeit der betroffenen Bestimmung gekannt hätten. Die vorstehende Regelung gilt für Vertragslücken entsprechend.

3.4 Anwendbares Recht

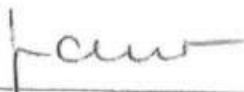
Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

3.5 Gerichtsstand

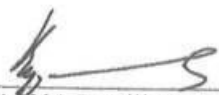
Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Heidelberg.

Nürnberg, 22. Dezember 2022

Heidelberg, 22. Dezember 2022



FLI Holding GmbH
vertreten durch ihren alleinigen Geschäftsführer Ralf Straub



MARNA Beteiligungen AG
vertreten durch ihr alleiniges Vorstandsmitglied
Hansjörg Plaggemars



Mistral Media AG
vertreten durch ihr alleiniges Vorstandsmitglied
Eva Katheder



18. April 2023

(1) FLI Holding GmbH
als Anleiheschuldnerin

- und -

(2) MARNA Beteiligungen AG, sowie
(3) Mistral Media AG
als Anleihegläubiger

VEREINBARUNG ÜBER DIE ÄNDERUNG DER ANLEIHEBEDINGUNGEN

für die Inhaberschuldverschreibung

mit der Bezeichnung

FLI Holding GmbH – 6,0 %- Anleihe 2022

DIESE VEREINBARUNG ÜBER DIE ÄNDERUNG DER ANLEIHEBEDINGUNGEN wird geschlossen am 18. April 2023

zwischen

- (1) der FL1 Holding GmbH mit Sitz in Kulmbach, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Bayreuth unter der Nummer HRB 5923, und vertreten durch den alleinigen Geschäftsführer Ralf Straub, als Anleiheschuldnerin (die „Anleiheschuldnerin“); und
- (2) den Inhabern der Inhaberschuldverschreibungen zu je 100.000 Euro oder 400.000 Euro mit der Bezeichnung *FL1 Holding GmbH – 6,0 % Anleihe 2022*, als Anleihegläubiger (die „Anleihegläubiger“ oder „Zeichner“).

Anleiheschuldnerin und Anleihegläubiger werden nachfolgend einzeln auch „Partei“ und gemeinsam die „Parteien“ genannt.

DIE PARTEIEN TREFFEN hiermit folgende Vereinbarung:

1. INHABER DER DER INHABERSCHULDVERSCHREIBUNG

- (i) Die Geschäftsführung der Anleiheschuldnerin hat die Begebung einer Inhaberschuldverschreibung mit der Bezeichnung *FL1 Holding GmbH – 6,0 % Anleihe 2022* im Gesamtnennbetrag von bis zu 6.000.000,00 EUR (die „Schuldverschreibung“), eingeteilt in bis zu 20 auf den Inhaber lautende Inhaber-Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je 100.000,00 EUR und bis zu zehn weitere auf den Inhaber lautende Inhaber-Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je 400.000,00 EUR, beschaffen.
- (ii) Mit Zeichnungserklärung vom 26. Juli 2022 hat die MARNÄ Beteiligungen AG 2 Inhaber-Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von 400.000,00 EUR je Inhaber-Teilschuldverschreibung gezeichnet und übernommen. Mit Zeichnungserklärung vom 15. August 2022 hat die Mistral Media AG drei Inhaber-Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je 100.000,00 EUR und eine Inhaber-Teilschuldverschreibung im Nennbetrag von 400.000,00 EUR gezeichnet und übernommen.
- (iii) Weitere Inhaber-Teilschuldverschreibungen wurden von der Anleiheschuldnerin bisher nicht ausgegeben, sodass die MARNÄ Beteiligungen AG und die Mistral Media AG die einzigen Anleihegläubigerinnen sind.

2. ÄNDERUNGEN DER ANLEIHEBEDINGUNGEN

- (1) Mit Vereinbarung vom 22. Dezember 2022 vereinbarten die Anleiheschuldnerin und die Anleihegläubiger folgende Änderungen der Anleihebedingungen:
 - (i) § 2 Abs. 1 der Anleihebedingungen lautet mit Wirkung ab dem 22. Dezember 2022 wie folgt:

Zinssatz und Zinszahlungstage. Jede Schuldverschreibung wird ab dem Eingang des jeweils auf sie entfallenden Nennbetrages bei der Emittentin (einschließlich) (der „Emissionstag“) mit jährlich 6,25 % auf ihren Nennbetrag verzinst. Die Zinsen sind jeweils nachträglich am 31. März, 30. Juni, 30. September und am 31. Dezember eines jeden Jahres sowie mit Fälligkeit der Rückzahlung der Schuldverschreibung (jeweils ein „Zinszahlungstag“) zahlbar.
 - (ii) § 3 Abs. 1 der Anleihebedingungen lautet künftig wie folgt:

Rückzahlung. Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen am 31. März 2023 zurückgezahlt.

AP

- (2) Mit dieser Vereinbarung über die Änderung der Anleihebedingungen vereinbaren die Anteilsschuldnerin und die Anleihegläubiger nun die folgenden Änderungen der Anleihebedingungen samt seiner Änderungen nach Ziffer 2 Abs. 1 mit Wirkung zum 1. April 2023:

- (i) § 2 Abs. 1 der Anleihebedingungen lautet mit Wirkung ab dem 1. April 2023 wie folgt:

Zinssatz und Zinszahlungstage. Jede Schuldverschreibung wird ab dem Eingang des jeweils auf sie entfallenden Nennbetrages bei der Emittentin (einschließlich) (der „Emissionstag“) mit jährlich 6,25 % auf ihren Nennbetrag verzinst. Die Zinsen sind jeweils nachträglich am 31. März, 30. Juni, 30. September und am 31. Dezember eines jeden Jahres sowie mit Fälligkeit der Rückzahlung der Schuldverschreibung (jeweils ein „Zinszahlungstag“) zahlbar.

Ab dem 1. April 2023 wird jede Schuldverschreibung mit jährlich 12,50 % auf ihren Nennbetrag verzinst. Die Zinsen sind jeweils nachträglich zum Zinszahlungstag zahlbar.

- (ii) § 3 Abs. 1 der Anleihebedingungen und seiner Änderungen (siehe Ziffer 2 Abs. 1 (ii)) lautet künftig wie folgt:

Rückzahlung. Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen am 31. Mai 2023 zurückgezahlt.

3. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

3.1 Ergänzungen und Änderungen

Ergänzungen oder Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform und müssen ausdrücklich als Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bezeichnet sein. Dies gilt auch für Ergänzungen und Änderungen dieser Ziffer 3.1. Nebenabreden bestehen nicht.

3.2 Fortgeltung der Anleihebedingungen im Übrigen

Soweit nicht in dieser Vereinbarung explizit anders geregelt bleiben die Anleihebedingungen im Übrigen unverändert. Gleiches gilt für die zwischen den Parteien vereinbarten Sicherheiten.

3.3 Teilnarrksamkeit

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages hiervon nicht berührt. Die unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung ist durch eine solche wirksame und durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, die den Absichten der Vertragsparteien am nächsten kommt, oder die demjenigen am nächsten kommt, was die Parteien nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart hätten, wenn sie bei Abschluss dieses Vertrages die Unwirksamkeit oder Undurchsetzbarkeit der betroffenen Bestimmung gekannt hätten. Die vorstehende Regelung gilt für Vertragslücken entsprechend.

3.4 Anwendbares Recht

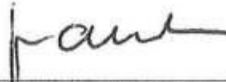
Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

3.5 Gerichtsstand

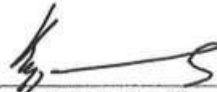
Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Heidelberg.

Kulmbach, 18. April 2023

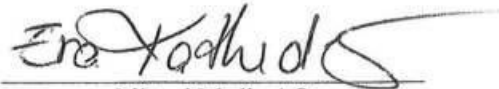
Heidelberg, ~~18. April 2023~~ 22. Mai 2023



FLI Holding GmbH
vertreten durch ihren alleinigen Geschäfts-
führer Ralf Straub



MARNA Beteiligungen AG
vertreten durch ihr alleiniges Vorstandsmitglied
Hansjörg Plaggemars



Mistral Media AG
vertreten durch ihr alleiniges Vorstandsmitglied
Eva Katheder